

Die desorientierte Subventionswirtschaft

Autor(en): **Schmutz, Heinz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **29 (1949-1950)**

Heft 7

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-159766>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE DESORIENTIERTE SUBVENTIONSWIRTSCHAFT

VON HEINZ SCHMUTZ

Der ahnungslose Besucher der Curia Confoederationis könnte oft versucht sein, die Bundesversammlung während der Finanzdebatten mit einer allgemeinen Rückversicherungsanstalt für gegenseitige Subventionsbewilligungen zu vergleichen. Damit ist bereits angedeutet, daß nicht der Bundesrat mit der vollen Verantwortung für die desorientierte Subventionswirtschaft belastet ist. Es ist gleichzeitig aber auch gesagt, daß Experten und Finanzwissenschaftler allein keine Neuorientierung erzwingen können, wenn die politische Mentalität des «do ut des» nicht geändert werden kann.

So ziemlich alle Parlamentarier treten zwar grundsätzlich für den Abbau der Subventionen ein, nur nicht derjenigen, an denen sie interessiert sind. Die Mehrheit des *Ständerates* weiß heute um dieses Übel und hat sich nicht gescheut, anlässlich der Beratungen über die verfassungsmäßige Neuordnung des Bundesfinanzhaushaltes die Konsequenzen daraus zu ziehen. Sie verabschiedete einen Passus unter dem *Art. 42 ter BV*, wonach

«für Beschlüsse, durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausgaben erhöht oder neue Ausgaben festgesetzt werden sollen, in jedem der beiden Räte die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder nötig ist».

Dieses weitgehend dem englischen Budgetrecht entsprechende Postulat hat im Verlaufe des Differenzbereinigungsverfahrens noch keine parlamentarische Gnade gefunden; ein weiteres Symptom der herrschenden Mentalität. Bei dieser Gelegenheit muß noch auf die sonderbare *Gestaltung des mutmaßlichen Zukunftsbudgets* hingewiesen werden. Wollte der Bundesrat zwecks Äufnung eines Krisenfonds jährlich 100 Millionen Fr. an Ausgaben sicherstellen, so verlangte der Ständerat für den Zweck der Vorfinanzierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen die bessere Lösung einer *zusätzlichen Schuldentilgung*. Der Nationalrat aber forderte eine jährlich auszugebende Summe für noch nicht feststehende und voraussehbare Bedürfnisse von 150 Millionen Fr. Die Erfahrungen lassen erwarten, daß diese Budgetmarge bei Annahme zum größten Teil in Subventionen aufgehen würde.

Schließlich beweist die *Subventionskurve der letzten Jahre*, wie gefährliche Auswirkungen die von uns visierte politische Mentalität bereits gezeitigt hat.

Aufwendungen des Bundes für Subventionen

	<i>in Mio. Fr.</i>
1939	217
1941	283
1943	365
1945	464
1947	454
1949 ¹⁾	445
1950 ff. ²⁾	412

Die Tabelle zeigt, daß im laufenden Jahr der Subventionsaufwand um mehr als 100 % größer ist als 1939. Wieder einmal muß somit darauf hingewiesen werden, daß das Problem des Budgetausgleiches und dasjenige der Tilgung ein solches der *Ausgabenkompression* ist und somit nicht mit dem Instrument der Fiskalpolitik gelöst werden kann. Gibt es eine Möglichkeit, diese Entwicklung zu bremsen, d. h. eine *Korrektur der Parlamentsmentalität* vorzunehmen? Wir haben bereits auf die Beschränkung der parlamentarischen Ausgabenkompetenz aufmerksam gemacht. Sicherlich vermöchte sie erziehend zu wirken; doch bei den engen Verflechtungen von Bundesrat — Interessenorganisationen — Parteien und Parlament wäre die Wirksamkeit relativ gering. Sie muß deshalb ergänzt werden durch eine neue, in der Verfassung zu verankernde *Umschreibung des Zweckes der Subventionen*.

Heute sieht man in den Subventionen ein Mittel, um die unmöglichsten Aufgaben zu finanzieren, ohne daß diese in den engeren Pflichtenkreis der Bundesverwaltung gehören würden. Aufgaben, die ausschließlich durch die Kantone und Gemeinden oder von privaten Personen und Personenverbindungen zu lösen sind, werden ebenso subventioniert wie öffentliche und private Gruppeninteressen, welche letztere dann nicht selten im Subventionsempfang eine Art *wohl-erworbenes Recht* erblicken. So wurde also die Subvention zu einem Instrument der Wirtschafts- und Sozialpolitik par excellence. An diese Entwicklung dachten unsere Verfassungsgeber zweifellos nicht. Ihnen schwebte vielmehr die Subvention als *Instrument des Finanzausgleiches* vor. Um auch den schwächeren Bundesgliedern, trotz ihrer eigenen limitierten Mittel, die Lösung gemeinsamer Bundesaufgaben, z. B. der Altersversicherung, des Straßenbaues, des Gesundheitswesens usw. zu ermöglichen, sollten ihnen Bundesgelder zur Verfügung gestellt werden. Die Subventionen sollten demnach die verschiedene Finanzkraft im Sinne einer *Solidarität zwischen dem Ganzen und*

¹⁾ Budgetzahlen.

²⁾ Mutmaßliche Ausgaben im Mittel der Jahre mit guter und schlechter Konjunktur, wie sie aus den Beratungen des Nationalrates hervorgingen. Der Ständerat forderte eine um 110 Millionen Fr. geringere Ausgabe.

den Teilen ausgleichen. Von der Art und Weise, wie dieser Finanzausgleich gehandhabt wird, hängt Sein oder Nichtsein der selbständigen Gliedstaaten ab.

Wer diese unstreitbare Tatsache anerkennt, der wird logischerweise auch dafür eintreten müssen, daß man die Subventionen der *Steuerkraft der Kantone entsprechend* auszahlt, so daß die Kantone mit der geringsten Steuerkraft und der gleichzeitig höchsten Belastung des Vermögens und Einkommens relativ mehr Gelder erhalten als jene mit hoher Steuerkraft und geringer direkter Steuerbelastung oder gar offensichtlich rückständigen Steuergesetzen. Anhand der kantonalen Steuerbelastungen und Steuererträge, verglichen mit den an der Quelle abgezogenen Beträgen für die AHV und die Verrechnungssteuer sowie dem Hypothekarbestand, kann festgestellt werden, welche Kantone tatsächlich als «arm» zu bezeichnen sind. Wenn das noch nicht genügt, um einen Subventionsverteilungsschlüssel aufzustellen, dann kann noch abgestellt werden auf die von einzelnen Ständen aufgestellten Verteilungsgrundsätze für die Subventionen an ihre Gemeinden, auf die ausbezahlten Versicherungspolice, das Wehropfer usw. Der entsprechende Verfassungsgrundsatz wäre im *Art. 42 quater BV* folgendermaßen zu formulieren:

«Bei der Bemessung aller finanziellen Leistungen des Bundes an die Kantone und der Kantone an den Bund ist, soweit die Bundesverfassung nichts anderes vorschreibt, *vorzugsweise* auf die Finanzkraft der Kantone abzustellen. Dieser Grundsatz gilt auch für den Fall, daß Bundesbeiträge an Dritte von Leistungen an die Kantone abhängig gemacht werden.

Die Bundesausgaben einschließlich die Bundesbeiträge und die zur Durchführung erforderlichen Organe sind mindestens alle vier Jahre auf ihre weitere Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit *zu überprüfen*».

Auf diese Weise würden die Subventionen vermehrt ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend verwendet und bestimmt sinkende Tendenz haben. Es kann allerdings nicht bestritten werden, daß leider damit noch nicht eine absolute Gesundung der Subventionswirtschaft erreicht werden könnte. Vielmehr müßte gleichzeitig eine *Rückgängigmachung der Zweckentfremdung* der Subventionsgelder in die Wege geleitet werden. Der heutige Stand der Bundesbeiträge zeigt nämlich, daß diejenigen Bundesbeiträge, die den ursprünglichen Zwecken auch heute noch gerecht werden, nämlich für Bildung, Kultur, Gesundheitspflege, Straßenwesen, Brückenbau, Gewässerkorrektur usw., gemessen am gesamten Subventionsaufbau an Gewicht immer mehr verlieren. Während beispielsweise die Bundesbeiträge für Bildung, Kultur und Gesundheitspflege im Jahr 1913 noch 40 %

sämtlicher Subventionen ausmachten, sank ihr Anteil im Jahre 1948 auf 5 %. Der Subventionsanteil für sozial- und wirtschaftspolitische Maßnahmen stieg dagegen von 20 % vor dem ersten Weltkrieg auf annähernd 80 % im Jahre 1948. In dieser Umkehr des Subventionszweckes manifestiert sich auch die rapide Aufwärtsentwicklung der Subventionskurve, denn der Finanzausgleich kann mit relativ geringen Mitteln vollständig gelöst werden, während der Sozial- und Wirtschaftsinterventionismus überhaupt keine Grenzen zu kennen scheint. Ist es nicht bezeichnend, daß der totale Subventionsaufwand des Bundes im Konjunkturjahre 1929 nur 82,4 Millionen Fr. betrug, während im Konjunkturjahr 1947 454,3 Millionen Fr., *also fünfmal mehr*, ausbezahlt wurden, trotzdem die Lebenskosten im gleichen Zeitraum um nur knapp 35 % anstiegen? Dieser überbordenden und grenzenlosen Subventionswirtschaft muß im Rahmen der Bundesfinanzreform Einhalt geboten werden.

Wer glaubt, unter Zuhilfenahme der Bundesbeiträge seinen zentralistischen, etatistischen und kollektivistischen Plänen zum Durchbruch verhelfen zu können, mißbraucht nicht nur ein Finanzinstrument, sondern stellt sich auch in Gegensatz zu unserer Verfassung, die nicht nur den föderalistischen Staatsaufbau garantiert, sondern auch die unzweideutige *Voraussetzung für eine freie Marktwirtschaft*, mit einem Minimum von staatlicher Intervention schafft. Das beliebte Spiel jener Politiker, die durch ein gewonnenes Wettrennen nach Bundessubventionen die Gunst ihrer Wähler erhaschen möchten, muß nachgerade als Mißbrauch unserer demokratischen Einrichtungen, insbesondere unserer Verfassung bezeichnet werden. Damit berühren wir bereits *das Problem der Rechtsgrundlagen*, auf denen die Bundesbeiträge beruhen sollen.

Allzu leichtfertig ritzte unser Rechtsstaat in den letzten Jahren die rechtlichen Grundsätze von Verfassung und Gesetz. Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte, wirkliche und scheinbare politische Notwendigkeiten und Konzessions- oder Kompromißbereitschaft veranlaßten die verantwortlichen Instanzen oft zu bereitwillig zu einer *extensiven Auslegung unserer Verfassung*. Die eigentliche Notlage, nämlich die Lage, die keinen Ausweg übrig läßt als den unmittelbaren Eingriff in den verfassungsmäßig vorgesehenen Ablauf der Regelung, war viel seltener gegeben als das Parlament jeweils wahrhaben wollte. Wir müssen deshalb den bequemen Weg oberflächlicher Zufallsregelungen für die Zukunft verbauen; das ist nur möglich, wenn die *Forderung nach sauberen Rechtsgrundlagen* durch straffere Verfassungsnormierungen, die keine extensive Interpretationen mehr zulassen, erfüllt wird. Noch im Jahre 1930 fußten 71 % der Subventionen auf den dem Referendum unterstellten Rechtsgrundlagen und nur 29 % waren der Referendumsmöglichkeit entzogen. Heute aber sind 78 % sämt-

licher Subventionen jeder Volksbefragung entzogen und nur gegen 22 % können Referenden ergriffen werden. 1945 verteilten sich die Rechtsgrundlagen folgendermaßen:

	<i>Subventionen in Mio. Fr.</i>
1. <i>Referendumspflichtige Rechtsgrundlagen:</i>	
a) Verfassungsartikel	1,0
b) Bundesgesetze	81,1
c) Allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse	9,5
2. <i>Nicht referendumspflichtige Rechtsgrundlagen:</i>	
a) Nicht allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse	112,6
b) Dringliche Bundesbeschlüsse	2,7
c) Budgetbeschlüsse	3,9
d) Ordentliche Bundesratsbeschlüsse	6,5
e) Vollmachtenbeschlüsse	209,6

Das Volk ist also heute bei der Bemessung und Gestaltung der Bundessubventionen *fast völlig ausgeschaltet* und sogar *das Parlament* hat, da mehr als die Hälfte des Subventionsaufwandes auf Bundesratsbeschlüssen beruht, nur noch ein sehr *beschränktes Mitspracherecht* behalten. Wenn wir also nach einer neuen, intensiven Interpretation der Subventionsausschüttungsmöglichkeiten verlangen, so wird es vorerst einmal darum gehen, den bestehenden Verfassungsgrundsatz der *Mitsprache des Souveräns* wieder zu achten. Subventionen sollten, von ganz besonderen Ausnahmefällen abgesehen, nur dann zugesprochen werden können, wenn ein Verfassungsartikel, ein Bundesgesetz oder ein verfassungsmäßig zustandegekommener Bundesbeschuß der Beitragsgewährung zugrunde liegt. Diese für einen demokratischen Rechtsstaat eigentlich selbstverständliche Forderung würde die large Praxis in der Subventionsausschüttung von selbst korrigieren.

Dabei könnte es sich nicht darum handeln — ja es wäre nicht einmal erwünscht —, die Subventionssätze im referendumspflichtigen Beschluß zu verankern, denn eine solche Praxis würde eher zu einer Erstarrung der Bundesbeiträge führen und unter Umständen würde es schwer halten, einmal beschlossene Subventionen aufzuheben oder zu verkürzen. Die Festsetzung der Bedingungen und der Sätze könnte man zweifellos ohne Gefahr des Mißbrauches der *Befugnis des Bundesrates* überlassen. Das Legiferieren mit sauberen Rechtsgrundlagen garantiert zwar die Mitsprache des Volkes, schließt aber Mißbräuche nicht aus. Notwendig ist deshalb daneben *die Rechtsanwendung nach dem Gesetzestexte*, denn darin liegt eine weitere Bremse gegen die überbordende Subventionswirtschaft. Die Bundesbeiträge, auch wenn sie auf referendumspflichtigen Rechtsgrundlagen beruhen, dürfen dementsprechend nur dann als verfassungsmäßig und damit rechtsgültig akzeptiert werden, wenn sie *in der Verfassung selbst vorge-*

sehen sind oder wenn dem Bunde in der Verfassung die Kompetenz zur Legiferierung über bestimmte Sachfragen eingeräumt worden ist, für deren Durchführung Subventionen bezahlt werden müssen. Es kann nicht verschwiegen werden, daß man sich in den letzten Jahrzehnten über die unzweideutige Rechtsanwendung wenig Sorgen machte, beurteilte doch der Bund jeweils sehr autoritär, wann er den Wünschen der Kantone und Verbände Rechnung zu tragen gedachte und wann nach seiner Auffassung davon abzusehen war. Entweder mußte der Artikel 34 ter BV³⁾ allen möglichen Auslegungen dienen, um sowohl ordentliche Zuschüsse und Stützungen als auch Krisenausgaben zu rechtfertigen oder dann wurde der sogenannte *Wohlfahrtsartikel*⁴⁾ zur Begründung von Kompetenzen des Bundes auf Subventionsausschüttungen herangezogen. Würde dieser Artikel Kompetenzen des Bundes begründen, dann wären sämtliche übrigen Kompetenzartikel der Verfassung überflüssig, also muß die extensive Auslegung des Bundes als offensichtliche Rechtsumbiegung und Verfassungsritzung bezeichnet werden.

Ein guter Teil der oft beklagten Rechtsverwilderung manifestiert sich gerade in diesen Dingen, weshalb es außerordentlich wichtig ist, daß die Interventionen des Bundes über die Subventionsgewährung durch das Mittel der Verfassung endlich in die Schranken gewiesen werden. Einerseits kann damit der bisher vergeblich versuchte Budgetausgleich erreicht werden, und andererseits limitiert man dadurch die Eingriffe des Staates auf jenes Maß, das das freie Spiel der Kräfte in der Marktwirtschaft ohne Schaden der Gesellschaft garantiert. Die *Rückkehr zur Verfassung* entspricht den Begehren des Souveräns, der stets bewies, daß er ein intensiv ausgeprägtes Rechtsempfinden besitzt, und wir sind überzeugt, daß die Wählermassen jenen Volksvertretern, die die Verfassung über die egoistischen Eigeninteressen stellen, mehr Vertrauen entgegenbringen als jenen, die eifrig bemüht sind, über alle verfassungsmäßigen Schranken hinweg Bundesgelder sicherzustellen. Auf dem durch die Verfassung gezogenen rechtlichen Boden muß sich also künftig die noch zu skizzierende *neue Technik der Subventionszahlungen* bewegen. Bei aller Kritik an der Subventionspolitik darf man nicht in extremis an einen *schematischen Abbau* sämtlicher Bundesbeiträge gehen. Subventionen, die wertvollen staatspolitischen Aufgaben dienen, sei es zur Erhaltung der Volksgesundheit, zur Förderung kultureller und wissenschaftlicher Bestre-

³⁾ *Art. 34 ter BV*: «Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen».

⁴⁾ *Art. 2 BV*: «Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt».

bungen, zum Bau verkehrspolitisch notwendiger Straßen, Kanäle usw., dürfen nicht einfach reduziert werden. Meistens wäre das dadurch erzielte finanzielle Ergebnis übrigens in keinem Verhältnis zum entstandenen wirtschaftlichen Schaden für die Allgemeinheit. Was abbauwürdig ist, sind vorerst einmal jene Bundesbeiträge, die an sich einen *nutzlosen Leerlauf* darstellen und von geringem sozial- und wirtschaftspolitischem Wirkungsgrad sind. An erster Stelle stehen dabei die *Verbilligungszuschüsse*.

Jedermann, ob reich oder arm, erhält heute Zuschüsse an seine Lebensmittel. Unseres Erachtens kann es noch einigermaßen verantwortet werden, wenn man beispielsweise das *Ruchbrot* je Kilo durch verschiedene Maßnahmen um 30 Rappen verbilligt. Unverständlich ist aber die *Verbilligung des Halbweißbrotes* um 12 Rappen pro Kilo. Zweifellos könnte zu Lasten des weißen und halbweißen Mehles die gesamte Ruchbrotverbilligung verrechnet werden. Ohne daß das Haushaltbudget der Minderbemittelten Änderungen erfahren würde, könnte der Bund auf diese Weise mindestens 50 Millionen Fr. pro Jahr ersparen. Als absolut überflüssig, ja geradezu als schädlich erachteten wir die *Verbilligungsbeiträge für die Teigwaren*, die den Bund pro Jahr weitere 5 Millionen Fr. kosteten. In Anbetracht der Tatsache, daß ein beängstigender Kartoffelüberschuß wegen des zurückgehenden Konsumes besteht, wirkten die Teigwarenverbilligungen als planlose Geldverschleuderung. Erst kürzlich und viel zu spät entschloß man sich zu deren Streichung.

Ein besonders großes Sorgenkind stellen die *Verbilligungsbeiträge für Milch- und Milchprodukte* dar. Heute gibt der Bund pro Liter einen Zuschuß von 3 Rappen. Die Überwälzung mindestens eines Rappens auf die Konsumenten, wodurch der Index nicht einmal um einen Punkt erhöht würde, brächte für die Bundeskasse eine weitere Entlastung von 18 Millionen Fr.

Ein spezielles Kapitel stellen die *Wohnbausubventionen* dar, für die auch im laufenden Jahr 50 Millionen Fr. ausgegeben werden sollen. Starke Kräfte sind am Werk, um diese Beihilfe auch nach 1949 weiterzuführen, trotzdem die große Wohnraumproduktion den Markt bereits entlastete. Ein schrittweiser Abbau drängt sich demnach geradezu auf. Vielerorts nicht bekannt ist die *Verbilligung der gesamten Brief- und Paketpost*, für die 1948 ein Betrag von 28 Millionen Fr. aus dem Gewinn der Telephonverwaltung abgezweigt wurde. Bei Anpassung der Tarife an die Geldentwertung hätte somit die Staatskasse eine um 28 Millionen Fr. erhöhte Ablieferung erhalten. 100 Millionen Fr. könnten also *ohne irgendwelche wirtschaftlichen oder sozialen Folgen* am Budget eingespart werden.

Ist es nicht bedenklich, daß in Zeiten ausgesprochen guter Konjunktur das ganze Volk subventioniert werden muß? Wenn wir uns

nicht einmal heute aus eigener Kraft erhalten können, wie sollte es dann in wirtschaftlich ungünstigeren Zeiten möglich sein? Wie sinnwidrig die ganze Verbilligungspolitik ist, zeigt die Tatsache, daß die laut Berechnungen des Finanzdepartementes vom Konsum bezahlte Umsatzsteuer jährlich wieder in Form von Verbilligungsbeiträgen an den nämlichen Konsum zurückgeleitet wird. Dieser *beispiellose Leerlauf* benötigt einen auf Hochtouren laufenden Bürokratenapparat, ohne auch nur den leisesten Nutzen zu bringen. Er wird aber beibehalten, weil er eben da ist und einem der Abbau aus unerfindlichen Gründen schwer fällt.

Im vorliegenden Falle haben wir ein typisches Beispiel von *Erstarrung des Subventionswesens*. Um künftig dem entgegenzuwirken, sollten *alle Subventionserlasse befristet* werden. Wer eine Subvention zugesprochen erhält, soll von allem Anfang an wissen, daß diese öffentliche Hilfe zeitlich begrenzt ist. Gleichzeitig wäre eine eingebaute Entwöhnungskur sehr zweckmäßig, denn nur dadurch werden die Subventionsempfänger wirksam erinnert, daß die Finanzgebarung niemals auf einem ständigen Beitragsempfang basieren kann. Man müßte somit künftig in den grundlegenden Subventionserlassen eine *automatisch eintretende, von Jahr zu Jahr fortschreitende Senkung der Subventionsansätze* vorschreiben. Derart würde gleichsam eine natürliche Absterbeordnung der Bundesbeiträge erreicht. Neue wirtschaftliche, soziale und kulturelle Aufgaben könnten erst dann vom Bunde subventioniert werden, wenn die Absterbeordnung eine entsprechende Marge freigemacht hat. Die Subventionen würden dementsprechend auf einem einmal budgetierten Stande verbleiben und die Jagd der Parlamentarier nach Bundesbeiträgen wäre zum vorneherein aussichtslos.

Wir glauben mit unserem Aufsatz gezeigt zu haben, daß der Aufbau einer neuen, zweckmäßigen Subventionswirtschaft möglich und dringend notwendig ist. Volk und Parlament müssen sich aber bewußt sein, daß der Bund die vernünftige und tragbare *Ausgabenlimite bereits überschritten* hat. Primär trägt die Schuld an dieser Tatsache die vollständig desorientierte Subventionswirtschaft. Diese Erkenntnis hat zweifellos auch der Bundesrat, doch leider fehlt ihm die Kraft, das Ruder herumzuwerfen. Das kommt daher, weil er seine Aufgaben nur mehr selten als oberste Regierung unserer Demokratie erfüllt, sondern sich vielmehr fälschlicherweise als rein *administrative Verwaltungsbehörde* betrachtet. In der Tat gilt ein schöner Teil der bundesrätlichen Arbeit der internen Organisation und Kontrolle des übersetzten Bürokratenapparates. Dieser aber ist wiederum das Resultat jener zahllosen *Forderungen* der Verbände und übrigen Organisationen an den Bund und jener *übersetzt arbeitenden Gesetzesmaschinerie* des Parlamentes.